# „Gewerbeabfallverordnung aus Sicht eines öffentlichen Entsorgungsunternehmens“

**Jan B. Deubig**

Vorstand, ZAK-Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

ZAK

Sicher. Ökologisch. Effizient.

ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

# 1. Das Abfallwirtschaftszentrum

ZAK
Sicher. Ökologisch. Effizient.

Die **ZAK-Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern,** gemeinsame kommunale Anstalt der **Stadt** und des **Landkreises Kaiserslautern:**

- Betriebsfläche ca. 90 ha
- ca. 120 Mitarbeiter
- Umsatz ca. 46 Mio.€
- Bilanzsumme ca. 85 Mio.€
- Anlagevermögen ca. 62 Mio.€
- Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums
- Abfallbehandlung, Recycling, Verwertung, Beseitigung, Transport und Umschlag
- Erzeugung regenerativer Energie (Strom/Wärme)
- Stoffstrommanagement und Logistik
- Öffentlichkeitsarbeit

Qualitätsmanagement Umweltmanagement ISO 9001 ISO 14001 www.dekra-siegel.de DEKRA zertifiziert

Entsorgungsfachbetrieb § 56 KrWG ▶ Handeln www.dekra-siegel.de DEKRA zertifiziert

Entsorgungsfachbetrieb § 56 KrWG ▶ Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten www.dekra-siegel.de DEKRA zertifiziert

ZAK- Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

# 1.1 Das Abfallwirtschaftszentrum - Anlagenspektrum

ZAK
Sicher. Ökologisch. Effizient.

## Die Anlagen im Überblick

- Wertstoffhof
- Sonderabfallannahmestelle
- Umweltmobil
- Mobile Sammlung von Elektroaltgeräten (LK)
- Umladestation
- $MB_2A$- Anlagenverbund
  - VM-Press, Methanisierungsanlage, Kompostierung
- Altholzaufbereitung
- Grünschnittaufbereitung
- Biomasseheizkraftwerk
- Deponie der Klasse I+II
- Photovoltaikanlagen
- Windkraftanlagen
- Umwelterlebniszentrum
- Beteiligung MHKW GML

# 1.2 ZAK als „hybrides“ Unternehmen

| Hoheitsbereich | Betrieb gewerblicher Art |
|---|---|
| Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger | Teilnahme am Wettbewerb |
| ca. 250.000 Einwohner (ca. 50.000 US-Bürger) auf ca. 780 km² | Partner der privaten Entsorgungswirtschaft |
| ca. 1 Mio. Einwohner aus dem Bioabfallentsorgungsgebiet | Dienstleister der privaten Entsorgungswirtschaft |
| | Auftraggeber der privaten Entsorgungswirtschaft |

# 1.3 Abgrenzung zu den örE´s

ZAK ist nicht örE für:

- Erfassung / Einsammlung von Abfällen
- Endkundengebührenabrechnung für Abfallgebühren

➢ Dies sind Stadt und Landkreis Kaiserslautern

ZAK ist keine Abfallbehörde, d.h.:

- keine abfallbehördliche Kontrolle durch die ZAK
- kein Vollzug des Abfallrechts durch die ZAK

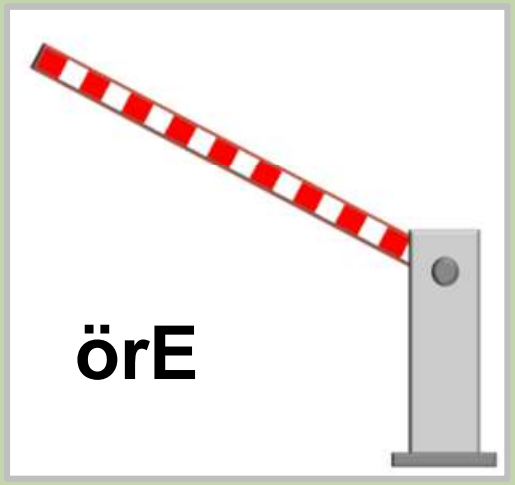

# 2. Novellierung der GewAbfV

ZAK
Sicher. Ökologisch. Effizient.

## Die wesentlichen Ziele der Novelle

- Umsetzung der 5-stufigen Abfallhierarchie
- Stärkung des Recyclings
  - Recyclingvorrang
  - Umfassendere und stringentere Getrennterfassung
  - Einführung einer Bioabfalltonne auch im Gewerbe
- Bessere Vollzugstauglichkeit
- Keine Erhöhung des Vollzugsaufwands
- Beibehaltung der Pflichttonne

# 2. Novellierung der GewAbfV

**Getrennthaltungspflicht**
§ 3 Abs.1 GewAbfV

technisch (nicht) möglich oder wirtschaftlich (nicht) zumutbar

**Vorbehandlungspflicht**
§ 4 Abs.1 GewAbfV

technisch (nicht) möglich oder wirtschaftlich (nicht) zumutbar

**Sonstige hochwertige Verwertung**
§ 4 Abs.4 GewAbf

technisch (nicht) möglich oder wirtschaftlich (nicht) zumutbar

**Abfall zur Beseitigung -> örE**
§ 7 Abs.1 GewAbf

# 2.1 Getrennthaltung als oberstes Ziel

ZAK
Sicher. Ökologisch. Effizient.

## § 3 Abs. 1 n.F. GewAbfV

- Getrennte Sammlung
- Getrennte Beförderung
- Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling

**Bisher:**

**Neu (zusätzlich):**

→ Pflicht entfällt, soweit technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, **§ 3 Abs.2**

→ keine Ausnahme für nachfolgende sortenreine Sortierung

# 2.1 Getrennthaltung als oberstes Ziel

**Ausnahmetatbestand nach § 3 Abs. 2**

- Technische Unmöglichkeit
  - nicht ausreichend Platz zur Aufstellung der Abfallbehälter für getrennte Sammlung
  - Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen werden von Vielzahl von Erzeugern befüllt und die getrennte Sammlung kann aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
  - Kosten für getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktionen, stehen außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung

# 2.1 Getrennthaltung als oberstes Ziel

ZAK
Sicher. Ökologisch. Effizient.

## Verstärkte Dokumentation gefordert

- Neu: umfassende Dokumentationspflichten
- Erzeuger und Besitzer haben sowohl die Einhaltung der Getrennthaltungspflichten als auch das Vorliegen der Ausnahmetatbestände selbst zu prüfen und zu dokumentieren
  - Behördliche Entscheidung / Testat eines Sachverständigen nicht erforderlich
- Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen
- Art der Dokumentation ist freigestellt: bspw. durch Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt

# 2.1 Getrennthaltung als oberstes Ziel

**Freistellung von der Sortierpflicht bei Erreichen einer Getrenntsammlungsquote von 90%, § 4 Abs. 3 Satz 3**

- Freistellung für Unternehmen, die 90 Masseprozent ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle getrennt erfassen
  - restl. 10% dürfen gemischt erfasst werden und ohne Vorbehandlung thermisch verwertet werden
- Abfallerzeuger und –besitzer müssen durch Sachverständige die Einhaltung der 90%-Quote im Vorjahr bestätigen lassen
  - Nachweis ist bis zum 31. März eines jeden Jahres der zuständigen Behörde auszuhändigen
  - Eigenerklärung des Unternehmens reicht nicht

# 2.2 Pflichttonne

ZAK
Sicher. Ökologisch. Effizient.

## Beibehaltung der „Pflichtrestmülltonne“

- **§ 7 Abs. 1**: „Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen örE nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen.“

- **§ 7 Abs. 2**: „Pflichtrestmülltonne“
  „Erzeuger und Besitzer haben für die Überlassung Abfallbehälter des örE oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des örE, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.“

➢ Keine materiellen Änderungen der Altregelung; lediglich Neustrukturierung
➢ Bestehende Rechtsprechung / bestehende Anforderungen sollen Bestand behalten

# 2.2 Pflichttonne

**Wird trotz Abfalltrennung noch eine Restmülltonne gebraucht?**

- idR fallen auch bei konsequenter Abfalltrennung AzB an, so dass Restabfallbehälter in angemessenem Umfang vorzuhalten und zu benutzen sind:
  - Mineralische Feinfraktionen
  - Stoffe, die die Vorbehandlung behindern und nicht energetisch nutzbar sind
  - Flüssige oder pastöse Abfälle
  - Sonstige Restabfälle, insbesondere „Büro- und Sozialmüll“

- ➢ gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind dem örE zu überlassen
- ➢ Für solche Abfälle sind Pflichtrestmülltonnen in angemessenem Umgang (mindestens aber ein Behälter) bereitzustellen
- ➢ Vermutungswirkung kann vom Abfallerzeuger / -besitzer widerlegt werden

# 2.2 Pflichttonne

ZAK
Sicher. Ökologisch. Effizient.

## Festlegung des angemessenen Nutzungsumfangs

Anzahl der Behälter, Behältergröße, Leerungsrhythmus und Gebührenbemessung *„nach den näheren Festlegungen des örE“* → Abfallsatzungen der örE

- **§ 11 Abs.5 Abfallsatzung der Stadt Kaiserslautern**
  - Ermittlung der Behältergröße unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG)
  - falls keine Regelung enthalten ist, richtet sich das vorzuhaltende Behältervolumen nach dem regelmäßigen Abfallaufkommen und wird von der Stadtverwaltung entsprechend festgelegt
- **§ 14 Abs. 4 u. 5 Abfallsatzung des LK Kaiserslautern**
  - Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße nach Prüfung der Plausibilität der vorgelegten Daten und Unterlagen
  - Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, Ermittlung der Behältergröße unter Zugrundelegung von EWG
- Je EWG ist ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche erforderlich

# 2.2 Pflichttonne

## § 11 Abs. 5 Abfallsatzung Stadt KL / § 14 Abs. 5 Abfallsatzung des LK KL

| Unternehmen / Institution | | je Platz / Beschäftigten/ Bett/Kind | EWG |
|---|---|---|---|
| a) | Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | je Platz | 1 |
| b) | öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter | je 3 Beschäftigte | 1 |
| c) | Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben | je Beschäftigten | 4 |
| d) | Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | je Beschäftigten | 2 |
| e) | Beherbergungsbetriebe | je 4 Betten | 1 |
| f) | Lebensmitteleinzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 2 |
| g) | sonstige Einzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 0,5 |
| h) | Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe | je Beschäftigten | 0,5 |
| i) | Tankstellen (nur in der Satzung der Stadt) | je Beschäftigten | 2 |
| In der Satzung des LK zusätzlich: | | | |
| c) | Kindertagesstätten / Schulen | je Gruppe / Klasse | 4 |

# 2.3 Getrennthaltung von Bioabfall

ZAK
Sicher. Ökologisch. Effizient.

## Verschärfung der Trennpflichten für Bioabfälle

- **§ 3 Abs. 1 Nr. 5 a.F.**: Aufzählung von Abfallschlüsselnummern
  - Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (AVV 20 01 08)
  - Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (AVV 20 02 01)
  - Marktabfälle (AVV 20 03 02)

- **§ 3 Abs. 1 Nr. 7 n.F.**: Verweis auf § 3 Abs. 7 KrWG
  Bioabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
  - Garten- und Parkabfälle,
  - Landschaftspflegeabfälle,
  - Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
  - Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

# 2.3 Getrennthaltung von Bioabfall

- Strikte Trennpflicht für Bioabfälle ermöglicht
  - sortenreine Erfassung dieser Abfallfraktion und
  - Reduzierung der über die Restabfall(pflicht)tonne entsorgten Abfälle
- Wie ist die Überlassung von Biomüll auszugestalten?
  - Jedenfalls getrennte Erfassung
  - Getrenntsammlung von Bioabfällen eröffnet den Einstieg in nachgelagerte Wertschöpfungsstufen (Kompostierung / Vergärung)
  - Biomassekompetenzzentrum zur Behandlung von Bioabfällen
  - Höherrangige Verwertung von Bioabfällen

# 2.4 Privilegierung TierNebV

- **§ 3 Abs. 1 TierNebV**: für Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3, die in privaten Haushaltungen anfallen und die in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden, sind die Vorschriften über die Überlassung an den örE iSd. §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG sowie die Bioabfallverordnung entsprechend anzuwenden
  - Biotonne
- **§ 4 Abs. 1 TierNebV**: Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen und die in einer Biogas- oder Kompostieranlage behandelt werden, sind getrennt von sämtlichen Abfällen, die keine Küchen- und Speiseabfälle sind oder die in privaten Haushaltungen anfallen, zu halten, aufzubewahren, einzusammeln und zu befördern
  - Separate Speiserestetonne <u>neben</u> der Biotonne? / Gemischte Bioabfallsammlung entsprechend § 5 bei „geringer Menge“ möglich?
- Anwendbarkeit nur bei Verarbeitung in Biogas- oder Kompostieranlage → gängige Praxis

ZAK

MECHANISCHE, THERMISCHE, BIOLOGISCHE
UND LOGISTISCHE EXZELLENZ SEIT 1976

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.zak-kl.de